

# Überblick im Dschungel der Schwellenwerte

Janina Dinkelaker | Max Löer

# EU-Schwellenwerte

# Aktuelle EU-Schwellenwerte 2026/2027

## **Liefer- und Dienstleistungen:**

- obere und oberste Bundesbehörden: EUR 140.000 ohne MwSt.
- Sektorenbereich/ Bereich Verteidigung und Sicherheit: EUR 432.000 ohne MwSt.
- Alle sonstigen „klassischen“ öffentlichen Auftraggeber: EUR 216.000 ohne MwSt.

## **Bauleistungen (für „klassische“ öffentliche Auftraggeber, Sektorenbereich und Bereich Verteidigung und Sicherheit einheitlich):**

- EUR 5.404.000 ohne MwSt.

# Aktuelle EU-Schwellenwerte 2026/2027

## **Baukonzessionen und Dienstleistungskonzessionen:**

- EUR 5.404.000 ohne MwSt.

## **Soziale und besondere Dienstleistungen** (Anhang XIV Richtlinie 2014/24/EU; § 130 GWB, § 64 ff. VgV)

- „Klassische“ öffentliche Auftraggeber: EUR 750.000 ohne MwSt.
- Sektorenauftraggeber: EUR 1.000.000 ohne MwSt.

Warum sind die  
Schwellenwerte gegenüber  
2024/2025 gesunken?  
Wie werden diese ermittelt?

- **Basis: WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement)**
  - Berechnung anhand von sog. „**Sonderziehungsrechten**“ auf Basis der im GPA hinterlegten Schwellenwerte für bestimmte Auftragsarten. Festlegung nicht in EUR, sondern in Sonderziehungsrechten (SZR / SDR) des Internationalen Währungsfonds → **keine dynamischen, inflationsindexierten Beträge**
  - EU-Mitgliedstaaten als Vertragsparteien – Verpflichtung zur Übernahme der GPA-Werte
  - Umrechnung in EUR alle zwei Jahre – maßgeblich: durchschnittlicher Wechselkurs SZR ↔ EUR
  - Folge: Schwellenwerte abhängig von Wechselkursentwicklung – nicht von Baukosten oder Inflation
- **Zielsetzung: europaweit einheitliche Anwendung, Planbarkeit und Rechtssicherheit, Stärkung des Binnenmarkts**
- **Beträge stets ohne MwSt.** – wegen unterschiedlicher Steuersätze in den Mitgliedstaaten

Was sind denn „besondere Dienstleistungen“?

Hierzu gehören laut Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU bspw.:

- Bildungs- und Ausbildungsleistungen
- Dienstleistungen religiöser Vereinigungen
- Detekti-, Bewachungs- und Sicherheitsdienste
- Gefängnis- oder Rettungsdienste, soweit sie nicht hoheitlich erbracht werden
- **Dienstleistungen im juristischen Bereich**
  - Streitige Rechtsberatung (bspw. bei Zivilprozessen oder Nachprüfungsverfahren) ist vom Vergaberecht gänzlich ausgenommen (vgl. Bereichsausnahme in § 116 Abs. 1 Nr. 1 GWB)

# Wertgrenzen im Unterschwellenbereich in Baden-Württemberg

# Bauftrag: Aktuelle Anpassung der VOB/A-Wertgrenzen

Die Änderungen wurden im Bundesanzeiger (BAnz AT 16.12.2025 B7) bekannt gemacht und sind zum **01.01.2026** in Kraft getreten.

- **Direktauftrag bis EUR 50.000** ohne MwSt. (§ 3a Abs. 4 S. 1 VOB/A)
- **Freihändige Vergabe (mit/ ohne Teilnahmewettbewerb) bis EUR 100.000** ohne MwSt. (§ 3a Abs. 3 S. 2 VOB/A )
- **Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis EUR 150.000** ohne MwSt. (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A )
  - Frühere Dreiteilung nach Gewerken entfällt

# Bauftrag: Wertgrenzen für Landesbehörden und -betriebe

- **Rechtsgrundlage:** § 55 LHO, Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu § 55 LHO (VV-LHO)
- **entsprechen den aktualisierten Wertgrenzen der VOB/A**
- **Beachte:** VwV-Beschaffung umfasst allein Regelungen zu Liefer- und Dienstleistungen, nicht zu Bauleistungen!

# Bauftrag: Erhöhte Wertgrenzen für Kommunen

- **Rechtsgrundlage:** § 31 Abs. 1 und 2 GemHVO i.V.m der Ziff. 2.1 lit. a) VergabeVwV
- **Direktauftrag bis EUR 100.000** ohne MwSt.
- **Freihändige Vergabe (mit/ ohne TNW) EUR 216.000** ohne MwSt.
- **Beschränkte Ausschreibung ohne TNW bis EUR 1.000.000** ohne MwSt.
  - befristet bis zum 1. Oktober 2027

Moment mal... Was gilt  
denn jetzt bei Bauaufträgen  
für Kommunen?

- § 31 Abs. 2 GemHVO → Verweis auf verbindlich bekannt gegebene Vergabegrundsätze
  - insoweit maßgeblich: VergabeVwV als zentrale Verwaltungsvorschrift für Kommunen
  - Ziff. 2.1 lit. a) VergabeVwV → grundsätzlich Anwendung der VOB/A für Bauleistungen
- zugleich ausdrückliche Öffnungsklausel in der VergabeVwV:

*„**Unabhängig** von der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A können eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb [Freihändige Vergabe und Direktauftrag] bis zu einem Auftragswert von [...] erfolgen.“*

- VOB/A und VergabeVwV sind jeweils Verwaltungsvorschriften (kein Gesetz!) und somit normhierarchisch gleichrangig
- **Folge:** VergabeVwV (= konkretisierende „speziellere“ Verwaltungsvorschrift für kommunale Auftraggeber) konkretisiert die VOB/A (= allgemeines Regelwerk für Bauvergaben)

**Kernaussage: Für Kommunen gelten die in der VergabeVwV höheren Wertgrenzen!**

# Liefer- und Dienstleistungsaufträge: Erhöhte Wertgrenzen für Kommunen sowie Landesbehörden und -betriebe

## Rechtsgrundlage:

- **Landesbehörden und -betriebe:** § 55 LHO, UVgO i.V.m. Ziff. 7 VwV-Beschaffung
- **Kommunen:** § 31 Abs. 1 GemHVO, Ziff. 2.3 lit. a, b) VergabeVwV i.V.m. Ziff. 7 VwV-Beschaffung
- **Direktaufträge bis EUR 100.000** ohne MwSt.
- **Verhandlungsvergabe (mit/ ohne TNW) bis EUR 216.000** ohne MwSt.
- **Beschränkte Ausschreibung ohne TNW bis EUR 216.000** ohne MwSt.
  - befristet bis zum 1. Oktober 2027

Was mache ich, wenn mein  
Zuwendungsbescheid explizit  
die Anwendung der „VOB/A“  
oder der „UVgO“ fordert?

## Landesfördermittel

→ **Keine Regelung für solche Konstellationen ersichtlich. U.E. spricht aber Vieles für eine Anwendung der erhöhten Wertgrenzen.**

- Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids sind auslegungsbedürftig → **Auslegung** auch im Kontext der zentralen Verwaltungsvorschriften VergabeVwV und VwV-Beschaffung. Strenge Auslegung der Nebenbestimmungen würde u.E. Sinn und **Zweck der Verfahrenserleichterungen** widersprechen, insbesondere:
  - Einheitliche Festlegung von Wertgrenzen für alle Vergabestellen
  - Entlastung, Vereinfachung und Beschleunigung von Vergaben durch erhöhte Wertgrenzen

**Im Zweifel: Rücksprache mit der Förderbehörde und um Zusicherung bitten!**

**Bundesfördermittel:** Die obenstehenden Ansatzpunkte dürften mit Blick auf die unterschiedlichen Vergabebestimmungen in den Ländern nicht heranzuziehen sein  
→ **hier zwingend Rücksprache halten!**

Gelten die Schwellenwerte  
z.B. auch für Inhouse-  
Vergaben?

- Die Inhouse-Tatbestände gemäß § 108 GWB sind sog. Bereichsausnahmen → **keine Anwendung des EU-Vergaberechts!**
- Dies gilt gleichermaßen für weitere Bereichsausnahmen wie §§ 107, 109, 116, 117 oder 145 GWB.

### **Gelten diese Bereichsausnahmen auch im Nationalen Vergaberecht?**

- UVgO: Verweist in § 1 Abs. 2 ausdrücklich auf die GWB-Bereichsausnahmen.
- VOB/A: Enthält keinen ausdrücklichen Verweis, aber u.E. ebenfalls anwendbar (Arg: „Erst-Recht-Schluss“, Vermeidung von Wertungswidersprüchen, etc.)

Erhöhte Wertgrenzen bei  
Anwendung des 80/20-  
Kontingents?

# Ja!

Bei Anwendung des **80/20-Kontingents** (§ 3 Abs. 9 VgV) unterliegen die **Mini-Lose** nicht dem EU-Vergaberecht, sondern ausschließlich dem **nationalen Vergaberecht**; damit finden u.E. auch die entsprechenden Verfahrenserleichterungen der Verwaltungsvorschriften Anwendung.

Kaffeepause  
bis 11:15 Uhr

